

# Homosexualität in biblischer Sicht

Von Georg Strecker

## 1. Begriffsverständnis

1.1 Homosexualität<sup>1</sup> ist „gleichgeschlechtliche Zuneigung, die von der Mehrheit der Bevölkerung im Gegensatz zur Heterosexualität als abartig empfunden wird“. Diese *Definition*, die von S. Keil vorgetragen wurde<sup>2</sup>, ist weiter zu differenzieren. Nachweisbar sind sehr unterschiedliche Äußerungsformen der Homosexualität: eine latent vorhandenen Neigung, die auch bei heterosexuell Veranlagten aus beiden Geschlechtern vorhanden ist und eine normale Ehe nicht unmöglich macht, da sie sich durch den Willen steuern läßt, bis hin zu einem Trieb, der die Persönlichkeitsstruktur tiefgreifend bestimmt und den Verlust der Entscheidungsfreiheit einschließen kann.

Homosexualität ermöglicht eine stimulierende Geistigkeit, wie die Literaturgeschichte beweist. Als hervorragendes Beispiel für eine lesbische Persönlichkeit ist die griechische Lyrikerin Sappho bekannt. Entsprechendes findet sich u. a. in Männerbünden im Verhältnis von Mann zu Mann. Andererseits kann Homosexualität zu einer Gefährdung der menschlichen Gemeinschaft werden, insbesondere durch Schaffung und Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen zwischen Älteren und Jüngeren. Wegen der ihnen nachgesagten Cliquenbildung wurden in der Zeit des Dritten Reiches Homosexuelle ver-

<sup>1</sup> *Literatur:* H. D. Betz, Lukian von Samosata und das Neue Testament, TU 76, Berlin 1961, 199-201. – Th. Bovet (Hg.), Probleme der Homophilie in medizinischer, theologischer und juristischer Sicht, Tübingen 1965. – G. Friedrich, Sexualität und Ehe. Rückfragen an das Neue Testament, Biblisches Forum 11, Stuttgart 1977, 46-57. – R. Goeden, Zur Stellung von Mann und Frau. Ehe und Sexualität im Hinblick auf Bibel und Alte Kirche, theol. Diss. (Masch.), Göttingen 1969, 163-175. – H. Herter, Art. Effeminatus, RAC IV, 620-650. – S. Keil, Art. Homosexualität I. Medizinisch, soziologisch, ESL<sup>2</sup> 1980, 586f. – W. Kroll, Art. Kinaidos, PRE XI, 1922, 459-462; ders., Art. Knabenliebe, PRE XI, 897-906; ders., Art. Päderastie, KP IV, 1972, 1583f. – H. Licht, Homoerotik in der Griechischen Literatur. Lukianos von Samosata, Abh. aus dem Gebiet der Sexualforschung III/3, Bonn 1921. – S. Meurer, Das Problem der Homosexualität in theologischer Sicht, ZEE 18, 1974, 38-48; ders., Art. Homosexualität II. Theologisch-ethisch, ESL<sup>2</sup> 1980, 587f. (Lit.). – W. S. Schlegel, Die Homosexualität in biologischer und in ethischer Sicht, ZEE 8, 1964, 30-34. – H. J. Schoeps, Homosexualität und Bibel, ZEE 6, 1962, 369-374. – H. Thielicke, Erwägungen der evangelisch-theologischen Ethik zum Problem der Homosexualität und ihrer strafrechtlichen Relevanz, ZEE 6, 1962, 150-166. – W. Trillhass, Sexualethik, Göttingen<sup>2</sup> 1970, 71-79.

<sup>2</sup> Vgl. S. Keil, ESL<sup>2</sup> 586.

folgt unter dem Vorwand der sexualethischen „Abartigkeit“, primär jedoch aufgrund machtpolitischer Erwägungen, da die homosexuellen Verbindungen weitgehend der Kontrolle durch die Staatspartei entzogen waren. Steht heute die Homosexualität nicht mehr unter dem Verdikt strafrechtlicher Verfolgung, sondern wird sie von der Gesetzgebung – weniger von der Gesellschaft – toleriert, so bleibt andererseits die Gefahr der Gemeinschaftsfährdung bestehen; daher die Päderastie, die sogenannte „Knabenliebe“, insoweit sie die Entwicklung von Jugendlichen beeinträchtigen kann, auch heute noch unter das gesetzliche Verbot fällt<sup>3</sup>.

1.2. Was die *Erklärung* der Homosexualität angeht, so spricht die Tatsache einer latenten Neigung, die jedem Menschen mitgegeben ist, gegen eine einseitige Ableitung. Die biologische Auskunft, Homosexualität sei erbmäßig, durch einen Fehler im genetischen Code bedingt, wird heute nur noch zurückhaltend vertreten. Mag das Problem der Vererbbarkeit bzw. der physischen Komponente noch nicht ausdiskutiert sein<sup>4</sup>, so sind jedenfalls die sozialen Faktoren wichtig: so der enge Anschluß an einen gleichgeschlechtlichen Erzieher, besonders in einem Alter, in dem der Mensch entsprechenden Einflüssen leicht zugänglich ist. Durch bestimmte Schicksalsschläge, etwa durch den Verlust einer nahestehenden Person, kann die gleichgeschlechtliche Neigung gefördert werden. Einen hohen Einfluß auf die Entwicklung der Homosexualität hat die Kasernierung von Gleichgeschlechtlichen, z. B. im Wehrdienst, insbesondere, wenn diese längere Zeit andauert und mit dem Gefühl der Isolation verbunden ist. Obwohl Homosexualität als weitgehend sekundär erworben angesehen wird, bezeichnen Mediziner die therapeutischen Aussichten als nicht positiv<sup>5</sup>. Von den Homosexuellen wird ihre Veranlagung nicht nur als eine spezifische Andersartigkeit im Verhältnis zur umgebenden Gesellschaft bejaht, sondern nicht selten als existentielle Belastung erlebt.

Die biblischen Belege sind zahlenmäßig gering. Dennoch ist ihre Bedeutung für die christliche Ethik kaum zu überschätzen. Die Interpretation der einzelnen Texte ist freilich sehr unterschiedlich; auf kaum einem anderen Gebiet spielt bei der Auslegung die persönliche Stellung des Exegeten eine so große Rolle.

## 2. Altes Testament

Die Geschichte von den zwei Engeln Jahwes, die bei Lot in Sodom einkehren (Gen 19,1–12), hat für die Beurteilung der Homosexualität im Alten Testament eine exemplarische Bedeutung. Die männlichen Einwohner von Sodom umringen das Haus des Lot und verlangen die Herausgabe der bei

<sup>3</sup> Dazu unten S. 1.

<sup>4</sup> Hierzu O. Frhr. von Verschuer, Die Frage der Erbllichkeit der Homophilie, in: Th. Boret (Hrsg.), Probleme 79–87 (Lit.); W. S. Schlegel, ZFF 8, 1964, 33.

<sup>5</sup> Vgl. S. Kohl: „Homosexualität ist therapeutisch nicht zu beseitigen“ (ESL<sup>7</sup> 587).

ihm eingekehrten Männer: „Bringe sie zu uns heraus, daß wir ihnen beiwohnen“ (V.5). Das Verb ירע heißt „erkennen“ im Sinne von „geschlechtlich verkehren“. Es besteht also kein Zweifel, daß hiermit eine gleichgeschlechtliche Vergewaltigung gemeint ist. – Eine ähnliche Erzählung begegnet Ri 19: Hier übernachtet ein Levit aus dem Gebirge Ephraim mit seiner Nebenfrau, die er aus Bethlehem geholt hatte, in der Stadt Gibea, die im Stammesgebiet Benjamin liegt. Auch hier sind es die Einwohner der Stadt, welche die Herausgabe des Gastes verlangen, „um ihm beizuwohnen“ (V.22), und sodann mit der Frau „ihren Mutwillen treiben“ (V.25), so daß diese zu Tode gequält wird (V.28; 20,5). In beiden Perikopen wird die Bestrafung der Übeltäter berichtet: der Untergang Sodoms bzw. die Bestrafung der Benjamingiten. Beide Male handelt es sich nicht eigentlich um die Bestrafung des homosexuellen Deliktes selbst, vielmehr um die Ahndung der gewalttätigen Verletzung des Gastrechtes. Die späteren biblischen Erwähnungen des Untergangs Sodoms<sup>6</sup> nennen nicht ausdrücklich das Delikt der Homosexualität, sondern allgemein die Gottlosigkeit der Sodomiter<sup>7</sup>. Dennoch besagt dies nicht, daß Gen 19 und Ri 19 Homosexualität als ein geringes Übel erkennen lassen; im Gegenteil, es besteht kein Zweifel, daß hiermit die Ehrlosigkeit und Schändlichkeit des Handelns von gottlosen Menschen gekennzeichnet werden soll.

Dies geht auch aus zwei weiteren alttestamentlichen Belegen hervor.

Lev. 18, 22:

„Du sollst nicht bei einem Mann liegen, wie man bei einer Frau liegt, das wäre ein Greuel“ (תועבה).

Lev. 20, 13:

„Wenn einer bei einem Mann liegt, wie man bei einer Frau liegt, so haben beide ein Greuel verübt; sie sollen getötet werden; ihr Blut komme über sie!“

Beide Texte befinden sich im sog. Heiligkeitsgesetz (Lev 17–26), das durch die Forderung bestimmt ist: „Ihr sollt heilig sein, denn ich bin heilig, der Herr, euer Gott“ (19,2). Die Heiligkeit des Gottesvolkes verlangt, daß dieses sich in seinem Verhalten von den heidnischen Völkern unterscheiden muß. Gegensätzlich wird auf die „Bräuche der Heiden“, die Gott verabscheut, Bezug genommen (20,23).

<sup>6</sup> Z. B. Ez 16,49f. (keine Fürsorge für die Armen, Übermut und Greuel); vgl. auch Jes 1, 10; 3,9; Jer 23, 14; Weish 10,7f.; Sir 16,8.

<sup>7</sup> Wie übrigens auch im heutigen Sprachgebrauch „Sodomie“ nicht mit Homosexualität identisch ist, sondern geschlechtlichen Umgang mit Tieren bezeichnet; vgl. H. Maisch, Art. Sodomie, Lexikon der Psychologie III, Freiburg <sup>2</sup>1980, 2096f.

<sup>8</sup> Vgl. Lev 18, 3,24–30; 20,22f. – Weitere Belege für das AT sind weniger ergiebig; vgl. Dtn 22,5 (Transvestiten = Homosexuelle?; dazu R. Goeden, Stellung 166f.), auch Dtn 23, 19: „Du sollst keinen Dirnenlohn und kein Hundegeld in das Haus des Herrn, deines Gottes, bringen auf irgendein Gelübde hin; denn alle beide sind dem Herrn, deinem Gott, ein Greuel“ (nach H. J. Schoeps, ZFE 6, 1962, 371, handelt es sich bei dem Ausdruck „Hundegeld“ um Gewinn aus homosexuellen Praktiken). – Die Erzählung von David und Jonathan preist deren Freundschaft (vgl. 2. Sam 1,26), enthält jedoch keine Aussagen über ein homosexuelles Verhältnis.

Der Schluß scheint sich nahe zu legen, daß vor allem die heidnischen Kult-rituale mit homosexuellen Handlungen verbunden gewesen seien und daß von hier aus die alttestamentliche Abgrenzung<sup>9</sup> gegen den heidnischen Kult das Verdikt der Homosexualität begründet. So meint S. Meurer, das Verbot richte sich eigentlich gegen die kultische Prostitution der kanaanäischen Religion<sup>9</sup>. Jedoch, gegen die These, kanaanäische kultische Prostitution sei der eigentliche Anlaß des Verbotes von homosexuellem Umgang in Lev 18 und 20, spricht entscheidend, daß das „Heiligkeitgesetz“ wahrscheinlich in exilischer Zeit entstanden ist, also in einer Zeit, als von einer Bedrohung Israels durch kanaanäische Kulte nicht mehr die Rede sein kann. Das Heiligkeitgesetz ist zudem nicht auf kultische Anweisungen begrenzt, so sehr diese im Vordergrund stehen. In ihm finden sich neben den Anordnungen zu Schlachtopfern (c. 17), Priestertum (c. 21) und allgemeinen Kultvorschriften (cc. 22.24), zu Festen und zum Sabbatjahr (cc. 23.25) nicht selten ethische Weisungen; so das berühmte Gebot der Nächstenliebe (19, 18), das Gebot, die Alten zu ehren (19, 32), das Verbot, Vater oder Mutter zu fluchen (20, 9), schließlich Ehegesetze (z. B. das Verbot, die Schwägerin zu heiraten: 20, 21). Demnach ist auf das Heiligkeitgesetz und auf entsprechende Weisungen im Alten Testament nicht einfach der Satz von M. Weber anzuwenden, „daß die Reglementierungen der Sexualvorgänge nicht ethischen, sondern *rituellen* Charakter“ haben<sup>10</sup>, so daß sämtliche sexualethische Weisungen im Zusammenhang mit dem Kult ständen, sondern es gilt auch umgekehrt: Die Befolgung der Kultvorschriften geht in das ethische Bewußtsein ein und kennzeichnet den Stand der „Moral“ des israelitischen Volkes; eben deshalb können kultische und ethische Forderungen ohne Unterschied im Korpus des Heiligkeitgesetzes Aufnahme finden.

### 3. Religionsgeschichtliches

3.1. In der kanaanäischen Religion gehört Homosexualität seit dem 14. Jh. v. Chr. zum Kultritual, nämlich zur kultischen Prostitution. Nach Textfunden aus Ugarit standen die Lustknaben auf gleicher Rangebene neben den Priestern<sup>11</sup>. – Umstritten ist die Auslegung des babylonischen Kodex Ham-

<sup>9</sup> Vgl. ZEE 18, 1974, 42; sehr stark betont wird dieser Aspekt durch H. J. Schoeps: „Die biblischen Strafbestimmungen gegen die Homosexualität gehören ebenso wie die gegen sexuellen Umgang mit einem menstruierenden Weib, Ehebruch und Sodomie (Lev 18) zu den Taharotgesetzen, die die kultischen Reinheitsvorschriften behandeln. Für sie gilt das gleiche wie über die Verbote betr. Kilajim (Mischungen) und das Speiseritual, daß sie gegen Kultbräuche der Umwelt gerichtet sind“ (ZEE 6, 1962, 370).

<sup>10</sup> M. Weber, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie III. Das antike Judentum, Tübingen 1923, 204.

<sup>11</sup> Ras-Schamra-Fragment 8252. – Vermutlich sind unter der Bezeichnung „Geweihete“ (עֲרֵבָה) in Hiob 36, 14 derartige „Lustknaben“ zu verstehen (so B. Duhm, Das Buch Hiob, Tübingen 1897, z. St.; K. Budde, Das Buch Hiob, HK II/1, Göttingen 1913, 228); vgl. auch 1. Kön 14, 24;

murabi (um 1700 v. Chr.), in dem „weibliche Männer“ erwähnt werden; sie sind möglicherweise mit Lesbierinnen identisch. Daneben werden „männliche Eunuchen“ genannt, die sich der kultischen Prostitution hingaben<sup>12</sup>.

Im griechischen Altertum ist Homosexualität zunächst nicht bezeugt. Sie scheint seit dem Einfall der kriegerischen Dorer in Griechenland verbreitet worden zu sein. Diese regelten die Päderastie auf gesetzlichem Wege, allerdings offenbar nur für die ritterliche Oberschicht. Homosexualität findet sich sodann auch in Athen. Ein bekanntes Beispiel ist das Verhältnis des Sokrates zu Alkibiades, von dem Platon im „Symposium“ berichtet<sup>13</sup>. – Von hier aus wurde die römische Gesellschaft in ihrer Stellung zur Homosexualität beeinflusst. Diese verbreitete sich vor allem im römischen Reich im Zusammenhang mit Fruchtbarkeitskulten. So durch den Kybelekult, der in Kleinasien entstand, sodann für Griechenland bezeugt ist und im Jahre 204 v. Chr. nach Rom gelangte. Sein Fruchtbarkeitsritual weist eine enge Verwandtschaft mit dem Attiskult auf, der ursprünglich aus Syrien stammt. In beiden Kulturen wird die Wiederbelebung der Gottheit gefeiert in ausgelassenen Formen, die bis zur Selbstverstümmelung und Entmannung führen und auch homosexuelle Handlungen eingeschlossen haben<sup>14</sup>.

3.2. Es ist nun verständlich, daß in der jüdischen – später auch in der christlichen – Literatur Homosexualität als Kennzeichen der heidnischen Unmoral gilt<sup>15</sup>. Jedoch ist nicht zu verkennen, daß die Homosexualität auch in nichtjüdischen Kreisen auf Widerstand stieß. Schon der griechische Gesetzgeber Solon versuchte um 590 v. Chr. in Athen die gewerbsmäßige Päderastie einzuschränken<sup>16</sup>. Im römischen Recht stellt seit 226 v. Chr. die Lex Scantinia bestimmte homosexuelle Handlungen unter Strafe; dies vor allem, um den Schutz von Minderjährigen zu gewährleisten. Selbst die Vermietung von Räumen zwecks Ausübung des gleichgeschlechtlichen Verkehrs wurde bestraft<sup>17</sup>. Diese Tendenz der römischen Rechtsprechung hat sich bis in die

15, 12; 22, 47; 2. Kon 23, 7; zur Sache: B. A. Brooks, *Fertility Cult Functionaries in the Old Testament*, JBL 60, 1941, 227–253, bes. 234 ff.

<sup>12</sup> Einzelheiten bei R. Goeden, *Stellung* 166.

<sup>13</sup> Plato, *Symp* 217 a ff.; vgl. ebd. 178 c ff. (Lobpreis der Homosexualität); auch ders., *Charm* 155 d (Anspielung auf das homosexuelle Verhältnis zwischen Sokrates und Charmides); anders Plato in seiner Spätphase: *Leg* 636 c und 863 a ff. (dazu unten Anm. 19). – Plutarch von Chäronea (45–125 n. Chr.) vertritt als Lehrer des „mittleren Platonismus“ die Auffassung, „Knabenliebe“ sei die „einzig unverfälschte Liebe“ (*Mor* 751 a: οὐτως εἰς Ἐρωσ γνήσιος ὁ παιδικὸς ἔστιν), wendet sich jedoch gegen homosexuellen Verkehr mit Sklaven (*aaO.* 751 b).

<sup>14</sup> Die „Galloi“ (= Angehörige des Kybele-Kultes) werden als Kinäden bezeichnet, denen homosexuelle Praktiken zum Vorwurf gemacht werden: W. Kroll, *PRE* XI 460 f. (Belege!); vgl. Ps-Lucian, *Asin* 36–38 par Apulcius, *Metam* VIII 26–29; zur Identifizierung von χ(υα)ῖδοι mit Homosexuellen: *Lucian*, *Cynic* 17 u. ö.; H. D. Betz, 2001.; zur Sache auch H. Licht, *Homoerotik* 12 f.

<sup>15</sup> Vgl. *Lev* 20, 23; *OracSib* III 595; *Röm* 1, 26 ff.

<sup>16</sup> Im Rückgriff auf Solon wendet sich auch der athenische Redner und Politiker Aischines (geh. um 390 v. Chr.) gegen gewerbsmäßig ausgeübte Homosexualität (*Tim* 39 ff.)

<sup>17</sup> *Dig* 48, 5, 8; vgl. D. S. Bailey, *Art. Homosexualität*, *RGK*<sup>3</sup> III, 441–444, bes. 442.

christliche Kaiserzeit durchgehalten. Für die neutestamentlichen Texte ist von besonderer Bedeutung, daß Stoiker, Epikuräer und Kyniker die Homosexualität ablehnten<sup>18</sup>. Hierbei wird die „Naturerfahrung“ ins Feld geführt, welche der homosexuellen Neigung widerspricht; denn Tiere sind nicht homosexuell<sup>19</sup>.

Das Verbot der Homosexualität steht demnach im Alten Testament nicht isoliert, sondern hat zahlreiche Parallelen in der paganen Gesetzgebung und in der gesellschaftlichen Wirklichkeit der Antike. Welches ihre eigentliche Begründung im Alten Testament und worauf ihre Aufnahme in das Heiligkeitgesetz zurückzuführen ist, läßt sich letztlich nicht erklären. Offenbar handelt es sich um ein Verbot „positiven Rechts“, das als Ausdruck des heiligen Gotteswillens formuliert ist und von dem Volk Israel als gegeben akzeptiert, tradiert und realisiert wird<sup>20</sup>. Es steht in sachlicher Übereinstimmung mit der Hochschätzung von Familie und Ehe im Judentum, wonach geschlechtlicher Umgang auf Erzeugung von Nachkommenschaft ausgerichtet sein soll<sup>21</sup>. Auch die spätere Literatur des Judentums lehnt die Homosexualität eindeutig ab, wie zahlreiche Texte demonstrieren<sup>22</sup>. Das alttestamentliche Verbot von homosexuellen Handlungen wird in der Geschichte des Judentums nicht relativiert. Es läßt sich nicht einfach aus spezifischen zeit- oder religionsgeschichtlichen Situationen erklären, sondern es gehört zu den Weisungen des Alten Testaments, die für das Selbstverständnis des alttestamentlichen und nachalttestamentlichen Judentums konstitutiv sind<sup>23</sup>.

#### 4. Neues Testament

Im neutestamentlichen Schrifttum gibt es einige wenige, jedoch prägnante Texte, welche zur Homosexualität Stellung nehmen; es sind dies Röm 1,26f.; 1. Kor 6,9f. und 1. Tim 1,10.

<sup>18</sup> Belege bei *Wettstein* II 24f.; *Bill.* III 69; *W. Kroll*, PRE XI 904.

<sup>19</sup> Schon *Plato*, *Leg* 636c; 836c (παρὰ φύσιν); vgl. *W. Kroll*, ebd.; *H. D. Betz*, *Lukian* 200.

<sup>20</sup> In Verbindung mit der Vorstellung vom Landbesitz, der nicht durch unethisches Handeln verunreinigt werden darf (*Lev* 20,22).

<sup>21</sup> So schon das Gebot *Gen* 1,28: „Seid fruchtbar und mehret euch!“, das im Judentum in hohem Ansehen stand; vgl. auch *H. Ringeling*, *Die biblische Begründung der Monogamie*, ZEF 10, 1966, 81–102, bes. 85.

<sup>22</sup> Z. B. *Arist* 152; *OracSib* III 184ff.; V. 166f. (gegen Rom: „Ehebruch ist bei dir und ruchlose Vermischung mit Knaben und frevelhafte mit Weibern ...“); *Weish* 14,22ff.; *Test Lev* 17,11; *Philo*, *SpecLeg* III 37–42; *sHen* 10,4; *PsPhokyl* 3. – Weitere, auch rabbinische Belege bei *Bill.* III 68ff. (zu Röm 1,26); *H. Lietzmann*, *An die Römer*, HNT 8, Tübingen 1971 (7. St.).

<sup>23</sup> Gegen *H. J. Schoeps*, *ZEE* 6, 1962, 372: „Es ist ein Treppenwitz der Religionsgeschichte, aus einem derartigen Sachverhalt eine zeitlos gültige sexualethische Regel abzuleiten“; vgl. auch *ders.*, *Überlegungen zum Problem der Homosexualität*, in: *Der homosexuelle Nächste*, Stundenbuch 31, Hamburg 1963, 74–114, bes. 91f.

## 4.1. Röm 1,26–27:

„Deswegen hat Gott sie dahingegeben in schändliche Leidenschaften; denn ihre Frauen vertauschten den natürlichen Umgang mit dem widernatürlichen; ebenso die Männer; sie verließen den natürlichen Umgang mit der Frau und entbrannten in ihrer Begierde gegenseitig; Männer taten mit Männern Schändliches und erhielten an sich selbst den verdienten Lohn für ihre Verrung.“

Auch wenn zu V.26 unstritten ist, ob Paulus an lesbische Liebe denkt und/oder an unnatürlichen Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Frau<sup>24</sup>, so ist doch deutlich, daß gleichgeschlechtlicher Umgang abgelehnt wird. Diese paulinische Stellungnahme befindet sich im ersten Hauptabschnitt des Römerbriefes (1, 18–3, 20), wo im Anschluß an das vorausgestellte Thema (1, 17: Offenbarung der Gottesgerechtigkeit) die Notwendigkeit der Offenbarung der Gottesgerechtigkeit gegenüber Heiden und Juden ausgeführt wird. Paulus will nachweisen, daß die in Jesus Christus manifestierte Gottesgerechtigkeit für alle Menschen Grundlage des Heils ist und niemand aus eigener Kraft zu Gott gelangen kann. Im ersten Unterabschnitt handelt er daher von dem „Zorn Gottes über der Heidenwelt“ (1, 18–32): Die *ὀργὴ θεοῦ* liegt über den Heiden (von 2, 1 an wird aufgezeigt werden, daß sie auch den Juden gilt), denn sie haben Gott zwar an seinen Schöpfungswerken erkannt<sup>25</sup>, aber hieraus nicht die notwendigen Konsequenzen gezogen; sie gaben Gott nicht die Ehre (1, 21). Sie haben Gott zwar erkannt, jedoch nicht anerkannt. Vielmehr vertauschten sie die Ehre Gottes mit der Verehrung von Götzenbildern (V.23). Wo aber anstelle des Schöpfers die Schöpfung zum Gott erhoben wird, da greift sittlicher Verfall um sich. Wo die Beziehung zum Göttlichen als dem Urgrund menschlichen Lebens gestört ist, da ist echte menschliche Gemeinschaft unmöglich gemacht. Der Gedanke, daß Götzendienst und Sittenlosigkeit aufs engste miteinander verbunden sind, findet sich schon in der jüdisch-hellenistischen apologetischen Literatur (z. B. Weish 13, 1ff.). Paulus greift ihn auf, indem er rhetorisch wirkungsvoll ein dreimaliges „und er gab sie dahin“ (*παρέδωκεν*) formuliert (V.24.26.28) und hierdurch anzuzeigen versucht, daß die Sittenlosigkeit menschlichen Lebens die schuldhafte Folge des Unglaubens und die Strafe Gottes für solche Schuld ist.

Nach V.24–25 stellt sich die Heidenwelt als in „Leidenschaften“ (*ἐπιθυμίαι*) und „Unreinheit“ (*ἀκαθαρσία*) befangen war. Dies und die „Schändung der Leiber“ (V.24) steht im Zusammenhang mit dem Götzendienst, von dem in V.23 und 25 gesprochen wird. Heidnischer polytheistischer Kult und sexuelle Unzucht sind demnach miteinander verknüpft.

V.26–27 schildern die Homosexualität als einen Spezialfall der heidnischen *ἀκαθαρσία*; die „unehrenhaften Leidenschaften“ treten in der Homosexuali-

<sup>24</sup> Dazu D. S. Bailey, *Homosexuality and the Western Christian Tradition*, London 1955, 40.

<sup>25</sup> Röm 1,21: *γινόντες* bezeichnet nicht nur eine theoretische Möglichkeit der natürlichen Gotteserkenntnis, sondern Paulus argumentiert bewußt im Stil und im Inhalt der stoischen „*theologia naturalis*“.

tät zutage und beherrschen die Menschen, die sich von Gott abgewendet haben. Homosexuelles Tun ist Ausdruck der Gottesferne des Menschen. Eine spezielle Konfrontation zu kultischen Praktiken besteht nicht; im Gegenteil, der anschließende Lasterkatalog nennt ausschließlich „ethische“ Untugenden.

Dieser Katalog findet sich in V.29–31. Er steht unter dem Stichwort: Sie tun „das, was sich nicht ziemt“ (τὰ μὴ καθήκοντα: V.28). Dies ist ein stoischer Ausdruck; er läßt erkennen, daß die Aufzählung auch im einzelnen mit pagan-hellenistischen Vorstellungen übereinstimmt, wenn auch der unmittelbare Hintergrund der paulinischen Katalogtradition zunächst vorpaulinische christliche Überlieferung und dahinter zurückgehend das hellenistische Judentum ist<sup>26</sup>. Die aufgezählten Verfehlungen demonstrieren exemplarisch das gottlose Wesen der Heidenwelt, die alle nur erdenklichen Laster ausübt. Das Urteil über solche Sittenlosigkeit ist gesprochen: Sie sind des Todes schuldig (V.32). Dies meint den ewigen Tod, wie er im Endgericht verhängt werden wird. Die Verbindung von Katalogüberlieferung mit dieser jüdisch-apokalyptischen Motivation hat Paulus in der christlichen Paränese vorgefunden<sup>27</sup>; sie weist an dieser Stelle auf 1,18 zurück, wonach der Gerichtszorn Gottes schon jetzt sich über der Heidenwelt offenbart.

Wenn Paulus in diesem Zusammenhang einen ethischen Lasterkatalog anfügt, so wird hieraus deutlich, daß er nicht lediglich gegen den heidnischen polytheistischen Kult polemisiert, sondern gegen das Heidentum selbst, das als solches als von Gott getrennt und als sittenlos dargestellt wird. Wie der anschließende Abschnitt zeigt, gilt gleiches für die Juden, obwohl ihnen durch das Gesetz der Wille Gottes offenbart wurde. Sie alle, Juden und Heiden, haben den rechten Weg verfehlt und „ermangeln des Ruhms (δόξα), den sie vor Gott haben sollten“ (Röm 3,23). Deshalb bedarf es der Offenbarung einer Gerechtigkeit aufgrund von Glauben, nicht aufgrund von Werken, wie sie durch Jesus Christus manifestiert worden ist (3,24f.)

Dies also ist das theologische Koordinatensystem, in das hinein die Aussagen über die Homosexualität der Heiden eingeordnet sind. Es handelt sich hierbei um eine ethische Verfehlung neben anderen. Eine spezifische Erklärung gibt Paulus nicht. Selbstverständlich gehört die Homosexualität zum Bereich der σάρξ, die durch ἐπιθυμῶν gekennzeichnet ist<sup>28</sup>. Die Sphäre der σάρξ als Raum der Vergänglichkeit (V.23) ist die eine Seite des paulinischen Dualismus, dessen andere Seite durch das göttliche Pneuma bestimmt ist (Gal 5, 13ff).

Fragen läßt sich, ob die jüdische und auch stoische Hochschätzung der Ehe, die auf Erzeugung von Nachkommenschaft ausgerichtet ist, auf die Argumentation des Paulus eingewirkt hat. Jedenfalls läßt die Bezeichnung φουσιῶν

<sup>26</sup> Weitere Lasterkataloge im paulinischen Schrifttum: Röm 13,13; Gal 5,19–23; 1 Kor 5,10f.; 6,9f.; 2. Kor 12,20f.

<sup>27</sup> Vgl. auch Gal 5,21: „Diejenigen, die solches tun, werden das Reich Gottes nicht erben.“

<sup>28</sup> Röm 1,24; vgl. zum Zusammenhang σάρξ und ἐπιθυμῶν: 13,14; Gal 5,16.24.



ἁρῆσις (V.26f.) bzw. der Begriff ὀρέσις (V.26) erkennen, daß Paulus Homosexualität als widernatürlich ansieht und gegenüber dem ethischen Verfall das „Natürliche“ als die gottgewollte Grundlage menschlichen Verhaltens ins Feld führt. Der weitere, von Paulus vorausgesetzte Hintergrund können auch die in hellenistischen Kulturen geübte kultische Prostitution oder die Idealisierung der gleichgeschlechtlichen Liebe sein. Von argumentativer Bedeutung sind diese möglichen Erklärungen im Kontext jedoch nicht. Entscheidend ist vielmehr, daß Paulus durch das homosexuelle Verhalten, das *eo ipso* als unsittlich gilt, die Gottesferne und die Schuld der Heidenwelt demonstrieren will. Er sagt: Diejenigen, die solches tun, haben keine Entschuldigung (2,1); sie alle unterstehen dem Gerichtsurteil (2,2). Dies meint aber auch: Sie alle sind angewiesen auf die Gnade Gottes, wie sie in Jesus Christus angeboten wird.

4.2. Ein anderes Beispiel für die Ablehnung der Homosexualität durch Paulus findet sich *1. Kor 6, 9–10*:

„Wißt ihr nicht, daß Ungerechte das Reich Gottes nicht erben werden? Irret euch nicht: Weder Hurer (πόρνοι), noch Götzendiener, noch Ehebrecher, noch Lustknaben (μαλακοί), noch Päderasten (ἀρσενοκοῖται), noch Diebe, noch Habgierige, noch Trunksüchtige, noch Verleumder, noch Räuber werden das Reich Gottes erben.“

Paulus schließt sich der Katalogüberlieferung an<sup>29</sup>, der die apokalyptische Begründung angehört<sup>30</sup>. Die Aussagen dürfen nicht exegetisch strapaziert werden. Die einzelnen Glieder des Katalogs sind mehr zufällig zusammengestellt; sie umgreifen nicht alle denkbaren Untugenden und überschneiden sich gegenseitig. So ist der Begriff πόρνοι schwerlich gegenüber μαλακοί (nur hier im Neuen Testament) und ἀρσενοκοῖται (auch *1. Tim 1, 10*) abzugrenzen. Die beiden letzten Ausdrücke bezeichnen den passiven bzw. den aktiven Partner beim männlichen Sexualakt<sup>31</sup>. Diese „Laster“ werden gleichwertig mit Götzendienst, Diebstahl, Habsucht u. a. genannt; ein Zeichen, daß religiöse und ethische Verfehlungen nicht grundsätzlich getrennt werden, ohne daß das eine aus dem anderen abzuleiten wäre oder jeweils mit dem anderen in einem unmittelbaren Zusammenhang stünde. Da Paulus auf eine Tradition zurückgreift, dürfen die Einzelaussagen nicht in jedem Fall auf die Gemeindesituation bezogen werden. Allerdings redet der Apostel die korinthischen Christen darauf an, daß einige von ihnen sich einstmals solcher Verfehlungen schuldig gemacht haben. Mit Recht läßt sich hieraus die Folgerung ziehen, daß Paulus Homosexualität nicht als unkorrigierbar versteht<sup>32</sup>.

<sup>29</sup> Auch *1. Kor 5, 10f.*, wo jedoch Aussagen über Homosexualität nicht erscheinen.

<sup>30</sup> S. oben zu *Röm 1, 32*.

<sup>31</sup> Die Terminologie ist in der griechisch-hellenistischen Literatur verbreitet; vgl. *W. Bauer, Griechisch-deutsches Wörterbuch*, Berlin 1958, 966 (μαλακός); *H. Conzelmann, Der erste Brief an die Korinther*, KEK 5, Göttingen 1981 (7. St.).

<sup>32</sup> Vgl. *Th. Bovet, Sinnerfülltes Anders-Sein*, Tübingen 1959, 87; *F. Käehler, Exegese zweier neutestamentlicher Stellen*, in: *Th. Bovet (Hg.), Probleme [s. o. Anm. 1], 12–43, bes. 32ff.*; *S. Meurer, ZEF 18, 1974, 43*.

Liegt die Homosexualität – wie auch alle anderen Untugenden – für den Christen grundsätzlich in der Vergangenheit, ist sie durch die Taufe überwunden (V. 11), so richtet Paulus dennoch diese Ausführungen an eine Gemeinde, welche Streitfälle untereinander auszufechten hat und deren Glieder gegeneinander vor heidnische Gerichte ziehen (1.Kor 6, 1ff.). Der Lasterkatalog hat eine paränetische Funktion. Der Apostel mahnt die Gemeinde, nicht in die frühere heidnische Lebensweise zurückzufallen. Die Gefahr, daß die genannten Verfehlungen in der Gemeinde aufleben, ist nicht grundsätzlich von der Hand zu weisen. Christliche Gemeinde ist nach paulinischem Verständnis kein „corpus perfectum“, sondern stets bedroht, von dem rechten Wege abzuweichen. Dies gilt nicht nur für die Gemeinde insgesamt, sondern erst recht von jedem einzelnen Christen. Daher der Apostel mit dem ethischen Imperativ die Forderung erhebt, das einmal zugesprochene Heil nicht aufs Spiel zu setzen, sondern in einem dem Willen Gottes entsprechenden Leben zu realisieren (vgl. Gal 5, 25).

4.3. In den deuteropaulinischen Pastoralbriefen findet sich ein weiterer neutestamentlicher Beleg. *1. Tim 1, 10* steht im Zusammenhang eines Katalogs, welcher der Polemik gegen Häretiker eingeordnet ist (V. 8–10):

„Wir wissen aber, daß das Gesetz gut ist, wenn man es dem Gesetz entsprechend gebraucht, in der Erkenntnis, daß nicht einem Gerechten das Gesetz gegeben ist, sondern dem Gesetzlosen und Ungehorsamen, den Gottlosen und Sündern, den Unheiligen und Unreinen, den Vater- und Muttermördern, den Totschlägern, Hurern, Päderasten, Menschenhändlern, Lügnern, Meineidigen und wenn irgendetwas anderes der gesunden Lehre entgegensteht, entsprechend dem Evangelium von der Herrlichkeit des seligen Gottes, das mir anvertraut worden ist.“

Vorausgesetzt ist, daß Häretiker als Gesetzeslehrer auftreten. Ihnen hält der Verfasser des *1. Tim* entgegen, daß Gesetz und Evangelium einander ausschließen; denn das Gesetz richtet sich nicht an die Gerechten, sondern gegen die Gesetzlosen. Die anschließende Liste erläutert den Grundsatz, daß Irrlehre und unrechtes Tun zusammengehören (vgl. *1. Tim 6, 3–5*). Das Gesetz, auf das sich die Gegner berufen, ist in Wahrheit gegen sie gerichtet. In diesem Zusammenhang hat also der Lasterkatalog (V. 9–10) eine antihäretische Spitze. Dabei ist nicht anzunehmen, daß jede Angabe einem „Mißstand“ bei den Häretikern entspricht, sondern der Katalog hat einen allgemein-ethischen Sinn. So zeigt es die Tatsache, daß er sich an den alttestamentlichen Dekalog anlehnt: Auf die erste Tafel mit der Aufzählung von Übertretungen, die sich gegen Gott richten ( $\beta\epsilon\beta\eta\lambda\omicron\iota\varsigma$ : „Unreine“), folgt die zweite Tafel, die sich auf das vierte bis achte Gebot bezieht. Die einzelnen Gebote sind durch besonders abschreckende Beispiele illustriert: Vater- und Muttermörder, Totschläger (= viertes und fünftes Gebot), Hurer und Päderasten (= sechstes Gebot), Menschenhändler (= siebtes Gebot)<sup>11</sup>, Lügner

<sup>11</sup> So oft verstanden; z. B. G. Holtz, *Die Pastoralbriefe*, ThHK 13, Berlin <sup>3</sup>1980, 40. – Das Wort  $\alpha\upsilon\delta\omicron\rho\alpha\tau\omicron\delta\iota\sigma\tau\iota\varsigma$  kann aber auch den Sinn von „Kuppler“ haben; denn es bezeichnet einen

und Meineidige (= achttes Gebot). Dem unsittlichen Tun der falschen Lehre wird die „gesunde Lehre“ entgegengestellt. Diese manifestiert die Einheit von theologischer Wahrheit und ethischer Haltung (V. 10). Solche antihäretische Frontstellung ist eine Fortführung der paulinischen Gedankenwelt und geht in der – hier erstmals im Neuen Testament bezeugten – Entgegensetzung von Gesetz und Evangelium über diese hinaus. In der Ablehnung der Homosexualität zeigt sich jedoch kein Wandel; im Gegenteil, indem die Häretiker mit dem Laster der Homosexualität in Verbindung gebracht werden, ist die strikte Zurückweisung durch Paulus bekräftigt worden. Es ist denn auch verständlich, daß in der Alten Kirche die neutestamentliche Tradition ungebrochen aufgenommen werden konnte (Polyk 5, 3 = 1. Kor 6, 9f.) und homosexuelle Handlungen als schwere Sünde betrachtet wurden<sup>34</sup>.

### 5. Hermeneutische Folgerungen

5.1. Fragen wir, welche Konsequenzen aus dem biblisch-ethischen Befund für unsere gegenwärtige Situation zu ziehen sind, so stehen wir zunächst vor der Aufgabe, uns den rechtlichen Tatbestand zu vergegenwärtigen. In den 50er und 60er Jahren ist das Problem der Homosexualität in theologischen Kreisen heftig debattiert worden, dies in Auseinandersetzung mit einer strafrechtlichen Regelung, wonach (entsprechend § 175 StGB) die Unzucht zwischen Männern mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft wurde. Dagegen war die Unzucht unter Frauen nicht strafbar, obwohl Artikel 3 des Grundgesetzes die Gleichberechtigung von Mann und Frau ausdrücklich feststellt. Zur gleichen Zeit wurde in der Schweiz die Homosexualität nur als gewerbsmäßige oder bei Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses bestraft. Straffrei ist sie dagegen in den Niederlanden und in den romanischen Ländern.

Unter dem Eindruck der Ergebnisse einer weitreichenden Diskussion (wozu besonders der Hirtenbrief der schwedischen Bischöfe aus dem Jahr 1951, der Griffin-Report 1956, der Wolfenden-Report 1957 u. a. zu zählen sind) sind auch in der Bundesrepublik Deutschland die strafrechtlichen Bestimmungen erheblich gelockert worden. Seit 1969 ist die Homosexualität unter Erwachsenen erlaubt; dagegen bleibt sie zwischen männlichen Erwachsenen und Minderjährigen verboten<sup>35</sup>. Im Vergleich mit der Heterosexualität bedeutet

---

Menschen, der einen anderen (wörtlich: durch Aufsetzen seines Fußes) zum Sklaven macht; dann wäre es mit den beiden vorausgehenden Begriffen zusammen zu sehen und würde ebenfalls das sechste Gebot erläutern.

<sup>34</sup> Belege bei D. S. Bailey, RGG<sup>3</sup> III 443.

<sup>35</sup> Durch die Neufassung vom 23. 11. 1973 erhielt § 175 StGB den folgenden Wortlaut: „§ 175: Homosexuelle Handlungen. (1) Ein Mann über 18 Jahre, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter 18 Jahren vornimmt oder von einem Mann unter 18 Jahren an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn 1. der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war oder 2. bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den sich die

dies freilich eine verschiedenartige Regelung, da heterosexueller Umgang nur zwischen Erwachsenen und Jugendlichen unter 16 Jahren strafrechtlich geahndet wird. Als unbefriedigend mag erscheinen, daß bei Übertretung nicht nur der Erziehungsberechtigte, sondern jedermann Anzeige erstatten kann<sup>16</sup>. Dennoch ist es ein Fortschritt, daß die Homosexualität generell nicht strafbar ist und im allgemeinen die strafrechtliche Verfolgung nur dann eingreift, wenn homosexuelle Handlungen im Zusammenhang mit anderen, die öffentliche Ordnung gefährdenden Delikten auftreten<sup>17</sup>.

5.2. Durch die gesetzliche Regelung sind die Fragen, die sich für das Verhalten des einzelnen Christen wie auch der kirchlichen Institution heute stellen, selbstverständlich noch nicht beantwortet. Welchen Beitrag kann die biblische Exegese für die Suche nach einer sachgemäßen Beurteilung des Phänomens der Homosexualität in der Gegenwart leisten? Ausgeschlossen sollte eine fundamentalistische Lösung sein, wie sie allerdings noch in der „Erklärung zu einigen Fragen der Sexualität“ von der römisch-katholischen Glaubenskongregation in Rom 1976 vertreten wurde<sup>18</sup>. Hier beruft man sich auf die „objektive sittliche Ordnung“, mit der die biblischen Weisungen in Einklang stünden<sup>19</sup>, ohne sich einzugestehen, daß schon der biblische Text die „Objektivität“ ethischer Weisungen in Frage stellt. Zum Beispiel stand Jesus der mosaischen Tora kritisch gegenüber, indem er ihre Forderungen teils radikalisierte, teils außer Kraft setzte. Auch die frühchristliche Kirche hat

---

Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.“ – Die entsprechende Fassung des § 151 im DDR-Strafgesetzbuch (1975) lautet: „Ein Erwachsener, der mit einem Jugendlichen gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.“

<sup>16</sup> So S. Keil, *ESL* 7 586. – Im juristischen Sinn handelt es sich bei der Homosexualität im beschriebenen Sinn nicht um ein „Antragsdelikt“. „Dieser Lösung stand ... einmal das Bedenken entgegen, daß der Strafschutz in all den Fällen nicht effektiv werden könnte, in denen der antragsberechtigte gesetzliche Vertreter vom Sachverhalt nicht ausreichend informiert wird oder in denen er sich um den betroffenen Jugendlichen nicht kümmert und auch bei Kenntnis des Sachverhalts aus Gleichgültigkeit keinen Antrag stellen würde. Gerade in diesen Fällen sind aber die betroffenen Jugendlichen häufig in besonderem Maße gefährdet und des Schutzes bedürftig“ (Deutscher Bundestag – 7. Wahlperiode, Drucksache VII/514 S.7; ich verdanke diesen und den folgenden Nachweis Herrn Kollegen U. Nembach).

<sup>17</sup> Das Schutzalter der Jugendlichen ist – nach einer vorübergehenden Festlegung bei 21 Jahren – auf 18 Jahre festgesetzt worden aufgrund der Überlegung, „daß Männer von 18–21 Jahren im allgemeinen nicht mehr auf Dauer homosexuell geprägt werden könnten“ (Deutscher Bundestag – 6. Wahlperiode, Drucksache VI/3521 S.30). Die „Befürchtung, Männer dieser Altersgruppe könnten bei Einbeziehung in homosexuelle Handlungen dadurch in der psychischen Entwicklung gestört werden, daß die Ausbildung ihrer heterosexuellen Anlagen gehemmt werde und sie selbst in Konflikt mit der Umwelt gerieten“ (ebd.), ist selbstverständlich auch auf Jugendliche unter 18 Jahren zu beziehen. Auch aus juristisch-technischen Überlegungen hat man sich für dieses Schutzalter entschieden, obwohl die Mehrheit der Sachverständigen, die vom 23.–25.11.1970 angehört wurden, die Auffassung vertrat, daß „homosexuelle Prägung schon nach dem 16. Lebensjahr im allgemeinen nicht mehr möglich sei“ (ebd.).

<sup>18</sup> HerKorr 30, 1976, 82–87.

<sup>19</sup> AaO. 84.

in eigener Verantwortung ethische Weisungen abgeändert oder neu begründet. So ist Jesu absolutes Ehescheidungsverbot im Verlauf der urchristlichen Überlieferung den faktischen Erfordernissen der Gemeindepraxis angepaßt und hierdurch entschärft worden (Mk 10, 1ff. 11f. par; Mt 5, 31f. u.ö.). Mit guten theologischen Gründen hat Paulus das „objektiv“ gegebene alttestamentlich-jüdische Zeremonialgesetz für Heidenchristen aufgehoben. In seinen positiven Mahnungen bindet sich der Apostel – wie wir gesehen haben – zu einem großen Teil an vorgegebene jüdische oder hellenistische Überlieferungen, die nach Maßgabe der Gemeindesituation in seinen Briefen Aufnahme fanden. Paulus kann auch auf die *συνήθεια* als die verbindliche Sitte verweisen, der sich in Übereinstimmung mit der jüdischen und heidnischen Welt die christlichen Gemeinden verpflichtet wissen sollen (1. Kor 8, 7; 11, 16). Dies besagt: Bei der Ausrichtung seines Amtes, besonders in der paränetischen Unterweisung, nimmt Paulus ein hohes Maß an apostolischer Autorität und Freiheit für sich in Anspruch.

5.3. Die christliche Freiheit bei der Aufnahme und Weitergabe ethischer Mahnungen darf freilich nicht libertinistisch oder aktualistisch interpretiert werden. Wenn der Apostel von der „Widernatürlichkeit des homosexuellen Umgangs“ spricht (Röm 1, 26), so schließt er sich einem Naturbegriff an, der für ihn und seine Zeit die Relevanz eines normativen Kriteriums hat. Steht solche „naturrechtliche“ Weisung in Übereinstimmung mit der jüdischen Hochschätzung von Ehe und Familie, so hat Paulus darüber hinaus durch Verwendung von ethischen Allgemeinbegriffen (Röm 1, 28: τὰ μὴ κατῆχοντα) die grundlegende, nicht auf die gegebene Situation eingeschränkte Verbindlichkeit der ethischen Forderung hervorgehoben. Das Verbot der Homosexualität ist nach neutestamentlichem Verständnis nicht nur eine zeitgebundene Randerscheinung der Ethik, sondern eine unbedingte Forderung, die sich einer verbreiteten frühchristlichen, jüdischen und hellenistischen Überzeugung anschließt. Sie erhebt den Anspruch, dem Kriterium der „Gerechtigkeit“ zu entsprechen (1. Tim 1, 9; vgl. Röm 14, 17; Phil 1, 11), und kann auch heute noch das christliche Gewissen schärfen. Dies um so mehr, als Paulus den Zusammenhang dieses Verbotes mit der Gemeindewirklichkeit betont: Die Gestaltung des christlichen Gemeinschaftslebens darf nicht den Enthusiasten überlassen werden (1. Kor 6, 1ff. 12ff.). Die Warnung vor ethischen Verfehlungen, wie sie in den Lasterkatalogen ausgesprochen wird, gilt nicht individualorientierten, isolierten Verhaltensweisen, sondern sie steht im Rahmen einer durch das Christusgeschehen begründeten Gemeindewirklichkeit, die das Recht des einzelnen Christen zur Selbstverwirklichung begrenzt, wie Paulus dies besonders in Auslegung des Leib-Christi-Gedankens sagt (Röm 12, 4ff.; 1. Kor 12, 12).

5.4. Welche Folgerungen sind also aus dem biblischen Befund zu ziehen? Da Paulus die Homosexualität als Auswirkung des eschatologischen Strafgerichts versteht, ist in seinem Urteil für den ausgleichenden Gedanken einer

„ἀποκατάστασις πάντων“, wonach Gottes ewige Güte die ethischen Verfehlungen als solche nicht zur Kenntnis nimmt, kein Raum. Wird Homosexualität als Ausdruck des Gerichtswaltens Gottes (κρίμα τοῦ θεοῦ: Röm 2,3) erkannt, so ist von hier aus der Ruf zur „Umkehr“ begründet (Röm 2,4; 2.Kor 12,21). Dieser muß zu Konsequenzen im zwischenmenschlichen Bereich führen, dessen „Normalität“ durch das Ausleben der homosexuellen Neigung gestört oder aufgehoben wird. Jedoch ist nicht die Gerichtsansage, sondern der Zuspruch von göttlicher Gnade und Vergebung die wichtigste Aufgabe eines Verkündigers des neutestamentlichen Evangeliums; denn „wo die Sünde mächtig geworden ist, da ist die Gnade noch viel mächtiger geworden“ (Röm 5,20).

Was besagt dies für das gegenseitige Verhältnis von Nichthomosexuellen zu Homosexuellen in der christlichen Gemeinde? Nach dem Gesagten verbietet es sich, die christliche Verantwortung für die Gemeinde wie auch für den einzelnen Mitchristen in einem gesetzlichen Sinn zu realisieren<sup>40</sup>. Da die ethischen Forderungen des Neuen Testaments grundlegend durch die Christusdimension bestimmt sind, d.h. durch die in Jesus Christus erschlossene „Liebe Gottes“ (ἀγάπη θεοῦ), müssen die ethischen Entscheidungen diese Agape reflektieren. Sie sind gegenüber der konkreten Situation offen zu halten und können nicht im voraus ein für allemal normiert werden. Andererseits müssen sie das Ganze der Ekklēsia im Blick behalten. Die Entscheidung im Einzelfall muß mit der Eigenart des christlichen Bruders bzw. der christlichen Schwester das Recht und das Ansehen der Gemeinde zu vereinbaren suchen. Dies heißt konkret: Ausgeschlossen ist eine moralische Diffamierung von Homosexuellen, gleichgültig, ob es sich um eine erworbene oder um eine ererbte Anlage handelt; ihr ist die seelsorgerliche Diakonie entgegenzustellen, insbesondere dort, wo die Betroffenen unter ihrer Neigung leiden. Andererseits sollte auch eine Idealisierung ausgeschlossen sein, weil diese in Widerspruch zu Einheit und Selbstverständnis der christlichen Gemeinde steht<sup>41</sup>. Die Frage, ob ein Homosexueller eine pädagogische oder pastorale Funktion ausüben dürfe oder nicht<sup>42</sup>, kann nicht

<sup>40</sup> Daß sich Apostel und Gemeinde für das Heil der Mitchristen verantwortlich wissen, besagt etwa 1.Thess 5,9–11 („darum ermahnt einander und aufbaut einer den anderen“) und kann bis zur extremen Konsequenz des Ausschlusses führen (1.Kor 5,4f.). Daneben wird der einzelne aufgerufen, seinen grundsätzlich berechtigten Anspruch, sich als Christ und Mensch zu verwirklichen, dem Ziel der „Erbauung“ der Gemeinde unterzuordnen (1.Kor 14,1–12; Röm 14,19; 15,2).

<sup>41</sup> Zu H. J. Schoeps, ZEE 6, 1962, 373 Anm. 22.

<sup>42</sup> Verneint durch W. Trillhaas, Sexualethik 76; auch der Theologische Ausschuß der VELKD vertritt in seiner Stellungnahme zum Problem der Homosexualität von Pfarrern vom 12.9.1979 die Auffassung, „daß die offen gelebte und öffentlich vertretene Homosexualität eines Pfarrers der wegweisenden und orientierenden Aufgabe des Pfarramtes als eines Amtes der Kirche widerspricht“ (Texte aus der VELKD Nr. 11/1980 S. 16). – Dagegen ist in den USA der Fall einer Ordination einer lesbischen Frau aus der „Episcopal Church“ belegt; vgl. The New York Times vom 24. 1. 1977, S. 12.

im allgemeinen Sinn entschieden werden. Sie ist im Zusammenhang von Agape und Gerechtigkeit im jeweils konkreten Fall zu stellen und zu beantworten<sup>43</sup>.

Professor Dr. Georg Strecker, Wilhelm-Raabe-Straße 6, 3406 Bovenden

## Summary

### *Homosexuality in the Sight of the Bible*

Homosexuality, in OT-Literature strictly forbidden, was widespread in the ancient world. Thus in OT and NT it could be looked upon as a characteristic element of pagan immorality. Though overcome by baptism (1. Cor. 6, 11), it was still a problem within and therefore attacked by NT-communities.

The biblical prohibition of H. must not be repeated legalistically, but has to be reflected anew in view of God's judgement and grace.

The question, whether a homosexual person may have access to a pastoral or pedagogical function or not, should be answered within the context of agape and righteousness.

---

<sup>43</sup> Vgl. hierzu G. Strecker, Strukturen einer neutestamentlichen Ethik, ZThK 75, 1978, 117-146, bes. 139ff.

MARK THOMPSON  
THIS GAY TRIBE:  
A BRIEF HISTORY  
OF FAIRIES

I'm not willing just to be tolerated. That wounds my love of love and of liberty.

—Jean Cocteau  
*The White Paper*

---

One of the most remarkable offshoots of American gay liberation in recent years has been the emergence of "radical fairies," a nationwide, grass-roots movement of gay men seeking alternatives within their own subculture and society at large. Many fairie-identified men see little distinction between the two, arguing that as the gay middle-class assimilates into the cultural mainstream, deeper inquiries into the predominant structures of state and spirit are being left unanswered. This loosely organized faction of gay men, largely unknown (even within their own community), remains on the outer edges of both worlds.

In most instances, those who are aware of this underground movement discount its questions and values as naïve remnants of the 1960s. These critics invoke clichéd images of incense and vague Oriental philosophies, as if these things too should remain relics from another decade, trivializing history into sentiment and shameless nostalgia. But, in fact, the fairies are exploring the most personal and relevant